

Abrundungssatzung

der Gemeinde Riedenberg

Vom 14. März 1997

Die Gemeinde Riedenberg erläßt gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches -BauGB- und gemäß § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch -BauGB - MaßnahmenG- i.d.F. der Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993 (BGBl I S. 622), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO folgende erweiterte

Ortsabrundungssatzung

§ 1

Zur Abrundung des durch Grenzziehungssatzung festgelegten Gebietes östlich der Goethestraße werden die im Lageplan vom 31.01.1997 enthaltenen blau schraffierten Flächen in diesen festgelegten Teilbereich einbezogen.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

1. Auf den einbezogenen Flächen (blau schraffiert) sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

2. Weitere Festsetzungen:

Max. Anzahl der Vollgeschosse:	I 1/2 + D
Nur Einzelhäuser zulässig	
Dachform:	Satteldach, Krüppelwalmdach
Dachneigung:	35 - 48 Grad
Dacheindeckung:	rote und rotbraune Dachsteine. Solarzellen erlaubt.
Dachaufbauten:	Dachaufbauten in Form von Sattel- und Schleppdachgauben sind zulässig. Die maximale Breite der Dachaufbauten darf 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten.
Dachüberstände:	am Ortgang : max. 40 cm an d. Traufe: max. 60 cm
Firstrichtung:	parallel zum Hang
Talseitige Wandhöhe:	max. 7,00 m
GRZ/GFZ:	0.3/0.5
Stellplätze:	2,0 Stellplätze bzw. Garagen

je Wohneinheit und Wohngebäude. Soweit Garagen als selbständige Gebäude errichtet werden, sind sie mit der gleichen Dachform und -neigung wie beim Wohnhaus zu errichten. Vor den Garageneinfahrten ist ein Stauraum von mindestens 5 m zu bilden. Der Garagenstandort der südlichen Parzelle wird zwingend als Grenzgarage an der südöstlichen Grundstücksgrenze festgeschrieben.

Eingrünung:

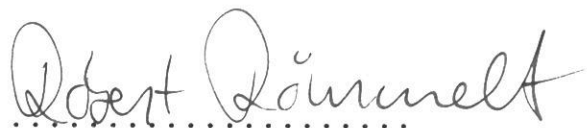
Die Anpflanzungen sind nur mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen und in lockerer Form anzulegen. Entlang der westlichen Seite des Weges Fl.Nr. 473 soll ein Abschluß der Bebauung mit Gehölzen (Obstbäumen) erfolgen.

Der ausgearbeitete Detailplan in der Fassung vom 31.01.1997 ist Bestandteil dieser Satzung

§ 4

Die Satzung tritt am 12. April 1997 in Kraft

Riedenberg, 14. März 1997
Gemeinde Riedenberg



.....
Dr. Römmelt
Erster Bürgermeister

